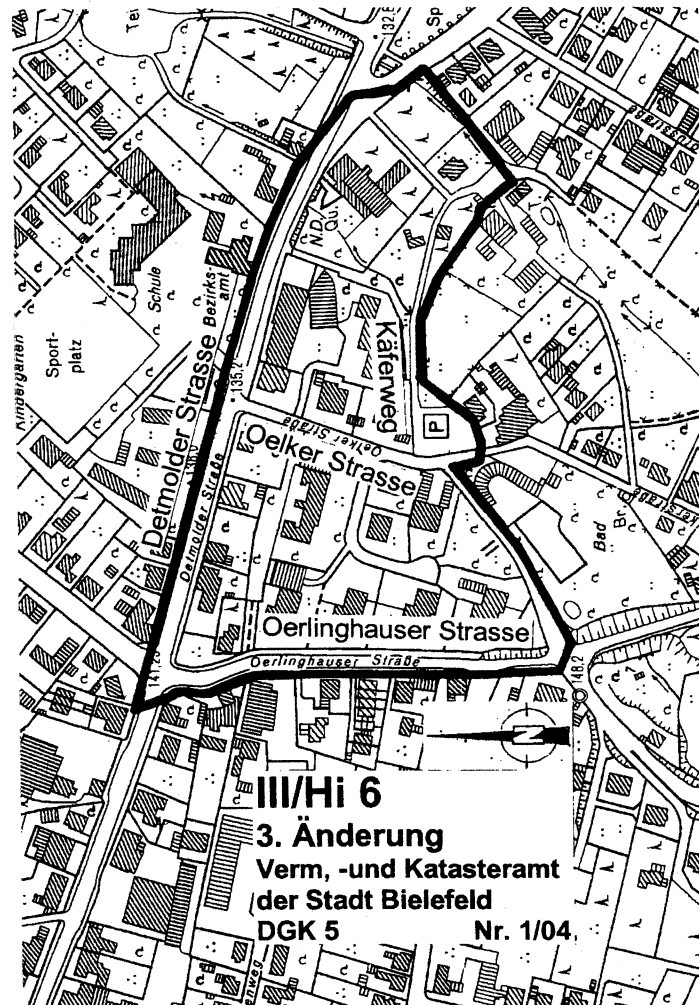


## Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.03.2011 die 3. vereinfachte Änderung des **Bebauungsplanes Nr. III/Hi 6** für das Gebiet südlich der Detmolder Straße, östlich der Oerlinghauser Straße und westlich des Käferweges – Stadtbezirk Stieghorst – als **Entwurf** gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Bebauungsplanänderung durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung liegt gemäß §§ 13, 3 Abs. 2 BauGB

**vom 27. April bis einschließlich 27. Mai 2011**

in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld (Erdgeschoss) montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nachrichtlich liegt der Entwurf auch im Bürgeramt, Filiale Hillegossen, Detmolder Straße 617, 33699 Bielefeld, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.00 bis 18.00 Uhr) aus und kann während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1, 13 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung sind. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den **04. April 2011**



Clausen  
Oberbürgermeister